

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 3 (1800-1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Freitag, den 6. März 1801.

Viertes Quartal.

Den 15. Ventose IX.

Gesetzgebender Rath, 7. Febr. (Fortsetzung.)

Folgende Gutachten der Finanzcommission über Nationalgüter - Verkäufe im Canton Leman werden in Berathung genommen:

District Morsee.

1) Apples, en Voilapraz, 1/3 Fuch. Grundstück: geschätzt 40, verkauft 81, vorgelöst 41 Fr. — Weibelmättchen; schlechtes Land.

2) Apples, en Lochy, 1/3 Fuch. Grundstück: geschätzt 40, verkauft 41, vorgelöst 1 Fr. — Ebenfalls schlechtes Land.

3) Apples sous le Mesret, 1/2 Fuch. Wiesen: geschätzt 90, verkauft 259, vorgelöst 169 Fr. — Weibelmätte; schlechte Wiesen.

4) Préverenges, à la Mingarde, 1/4, 1/6 Fuch. Reben: gesch. 450, verk. 452, vorgel. 2 Fr. Mittelmäßiger Abtrag; Mangel an Erde.

5) Lonay und Espanettes en Croix, 3/4, 1/8, 1/16 Fuch. Reben: geschätzt 575, verkauft 852, vorgelöst 177 Fr. — Schlechter Zustand. Hier ist ein Rechnungsfehler. Entweder ist die Schätzung oder das Vorgelöste um 100 Fr. grösser als angegeben; was dann auch in der Hauptsumme einen Unterschied macht.

6) Lonay, au Vigny, 1 1/2, 1/8 Fuch. Reben: geschätzt 1300, verkauft 2515, vorgelöst 1215 Fr. — Schlechter Zustand; leichtes Land.

7) Ebendaselbst, 1 1/4 Fuch. Reben: geschätzt 800, verkauft 1671, vorgelöst 871 Fr. — Steinisches, zum Theil unfruchtbare Land.

8) Lonay, en Greveyres, 1/2, 1/8 Fuch. Reben: geschätzt 375, verkauft 531, vorgelöst 156 Fr. Schlechtes Land; zum Theil unter Wasser.

9) Lonay, en Chavent, 4 Fuch. Grundstück: geschätzt 1000, verkauft 2002, vorgelöst 1002 Fr. — Schlechtes Land; wenig Abtrag.

Unter den zur Ratifikation vorgeschlagenen werden folgende vermischt, deren Versteigerung bewilligt worden:

1. Apples, es près des Marchel, 1/6 Fuch. Wiesen, geschätzt 80 Fr.

2. Apples, à la Goletaz, 1/2 Fuch. Land, geschätzt 50 Fr.

3. Lonay, en Greveyres, 2 Fuch. Reben und Wiesen: gesch. 900 Fr.

4. Sous Lonay, 1/4 Fuch. Wiesen, geschätzt 100 Fr.

Von der Finanzcommission wird angerathen, die von der Vollziehung vorgeschlagenen Käufe zu ratificiren.

Der Rath genehmigt diesen Antrag.

District Lausanne.

1. Haus und Baumgarten zu Lausanne, au petit Chateau, 1 1/2 Fuch.: geschätzt 4000, verk. 4240, vorgel. 240 Fr. — Pachtzins 120. 3000 Reparat.

2. En Rougimel, bey Lausanne, 8 Ouvr. 5 1/2 1/2 Reben: geschätzt 2500, verkauft 3623, vorgelöst 1123 Fr. — Geringer Abtrag; Erneuer.

3. En Villars, bey Lausanne, 2 3/4 Ouvr. Reben: geschätzt 550, verkauft 701, vorgelöst 151 Fr. — Schlechte Reben, ohne Abtrag.

4. En Contigny, bey Lausanne, 10 Ouvr. Reben: geschätzt 2500, verkauft 4230, vorgel. 1730 Fr. Geringer Abtrag; Erneuer.

5. Ebendaselbst, 12 5/12 Ouvr. Reben: geschätzt 3000, verkauft 4430, vorgelöst 1430 Fr. — Geringer Abtrag; Erneuer.

6. Gleicher Ort, 2 1/2 Ouvr. Reben: gesch. 625, verk. 1006, vorgel. 381 Fr. — Geringer Abtrag.

7. Sur Montbenon, bey Lausanne, 1 1/3 Ouvr.

Neben: geschäzt 400, verk. 553, vorgel. 153 Fr. — Guter Verkauf.

8. En Jurigoz bey Laus., 5 Ouvr. 4½ 1½ Neben: geschäzt 1600, verk. 2750, vorgel. 1150 Fr. — Mittelmässiger Abtrag.

9. Gleicher Ort, 8 Ouvr. 10½ 1½ Neben: geschäzt 3000, verkauft 4562, vorgelöst 1562 Fr. — Mittelmässiger Abtrag.

10. Derrière Bourg bey Laus., 13 Ouvr. Neben: geschäzt 5500, verkauft 10913, vorgelöst 5413 Fr. — Sehr wohl verkauft.

11. Devant les Moulins bey Pully, 1¼ und 1½ Juch. Neben: geschäzt 900, verk. 1008, vorgel. 108 Fr. — Vernachlässigte Neben.

12. Gleicher Ort, 3½ Juch. Neben: gesch. 1800, verkauft 3430, vorgelöst 1630 Fr. — Vernachlässigt; geringer Abtrag.

13. Gleicher Ort, 3½ Juch. Neben: gesch. 1800, verk. 2360, vorgel. 560 Fr. — Geringer Abtrag.

14. Aux Vendettes bey Pully, 1 1½, 1½ Juch. Neben: geschäzt 3000, verkauft 5800, vorgelöst 2800 Fr. — Kleiner Abtrag.

15. A la Croche bey Pully, 3½, 1½ und 1½ Juch. Neben: geschäzt 2000, verkauft 3300, vorgelöst 1300 Fr. — Kleiner Abtrag.

16. En Chantamerlox bey Pully, 3½, 1½ Juch. Neben: geschäzt 1750, verkauft 2401, vorgel. 651 Fr. — Kleiner Abtrag.

17. En Senaleche bey Pully, 2½, 1½, 1½ Juch. Neben: geschäzt 2250, verkauft 4223, vorgelöst 1973 Fr. — Weniger Abtrag.

18. Gleicher Ort, 2½, 1½ Juch. Neben: geschäzt 2250, verkauft 3460, vorgelöst 1210 Fr. — Weniger Abtrag.

19. Vers les Moulins bey Pully, 1½, 1½ Juch. Neben: geschäzt 1000, verkauft 1330, vorgelöst 330 Fr. — Weniger Abtrag.

20. En Rochettaz dessous bey Pully, 1 1½ Juch. Neben: geschäzt 3500, verkauft 3501, vorgelöst 1 Fr. — Geringer Abtrag; Reparat einer Mauer. — Dupont war der einzige, der auf diese Neben geboten hat; und auch verstückelt wollte Niemand darauf hiezen.

Unverkauft bleibt nichts in diesem Distrikt.

Die Financomission glaubt, daß zu allen diesen Veräußerungen die Ratifikation ertheilt werden sollte.

Der Rath genehmigt diesen Antrag.

District Nyfthal.

1. Lutry, à la Taffeyre, 10, 1½, 1½ Ouvr. Neben: geschäzt 4400, verk. 6351, vorgel. 1951 Fr. — Scheinen wohl verkauft.

2. a. Lutry, en Plantaz, 3½ Juch. Neben: Nicht verkauft. Ward kein Bot darauf gethan. Scheinen um Fr. 2500 zu hoch geschäzt zu seyn, da sie erneuert werden müssen. Man biete an Fr. 1800.

2. b. Lutry, en Crochet, 9 foss. 7—6 Neben: Nicht verkauft. Schätzung 3800 Fr. Höchstes und einziges Bot Fr. 3801. Da es nicht zum Verkauf vorgetragen wird, so scheint es, daß derselbe misstrathen worden.

3. Lutry, en Montaneyre, 2 3½ Ouvr. Neben: geschäzt 1000, verkauft 1003, vorgelöst 3 Fr. — Geringer Abtrag; schlecht gehalten; Erblehen, wo man die Pacht nicht ändern könnte.

4. Lutry, en Chamaley, 3 Ouvriers Neben: geschäzt 1200, verkauft 1207, vorgelöst 7 Fr. — Gleich wie oben.

5. Lutry, à la Toffaire, 5 foss. 3—4 Neben: Nicht verkauft. Schätzung Fr. 2000. Höchstes Bot Fr. 2521. Ist in gleichem Fall wie N. 2 b., worüber sich wegen des Mehrwerths zu verwundern ist.

6. Villette, à la Barberonnaz, 5 1½ Ouvr. Neben: geschäzt 2500, verkauft 2760, vorgel. 260 Fr.ziemlich wohl verkauft.

7. — au Craubichet, 1 1½, 1½ Ouvr. Neben: geschäzt 650, verk. 1021, vorgelöst 371 Fr. — Wohl verkauft.

8. — en Tressevent, 1 1½, 1½ Ouvr. Neben: geschäzt 750, verkauft 800, vorgelöst 50 Fr. — Scheinen ihren Werth erreicht zu haben. — Auf dem ersten Etat war nur 1 1½ Ouvrier angegeben worden; daher geringe Schätzung.

9. Gleicher Ort, 1 Ouvr. Neben: geschäzt 700, verkauft 711, vorgel. 11 Fr. — Wohl verkauft. — Auf dem ersten Etat war irrig 1 2½ Ouvrier enthalten gewesen; daher geringe Schätzung.

10. Gleicher Ort, 2½ Ouvr. Neben: geschäzt 300, verk. 301, vorgel. 1 Fr. — Ziemlich wohl verkauft. — Auf dem ersten Etat waren diese Neben zu 1 2½ Ouvrier angegeben und demzufolge zu Fr. 700 geschäzt. Bey eingesehenem Werthum ward die Schätzung auf Fr. 300 heruntergesetzt. Der Ersteigerer scheint einer der Nebleute zu seyn; wenigstens trägt er den gleichen Namen.

11. Chenaux, au Nez, 2½ Ouvr. Neben:

geschägt 330, verkauft 431, vorgelöst 101 Fr. —
ziemlich wohl verkauft.

12. Riez, au Clos Pudrin, 3 3/4 Ouvr. Neben: geschägt 1875, verkauft 1953, vorgelöst 78 Fr. Scheinen wohl verkauft.

13. — en Barillet, 4 1/2 Ouvr. Neben: geschägt 2000, verkauft 3621, vorgelöst 1621 Fr. — Scheinen wohl verkauft.

14. — en Feneyre, 1 1/3 Ouvr. Neben: geschägt 650, verkauft 1066, vorgelöst 416 Fr. — Scheinen wohl verkauft.

15. Epesses, en Calamin, 2 Ouvr. Neben: geschägt 1000, verkauft 1203, vorgelöst 203 Fr. — Scheinen wohl verkauft.

16. — en Creyva Vers, 6 Ouvr. Neben und 4 Ouvr. de Planche: gesch. 3200, verk. 5801, vorgel. 2601 Fr. — Scheinen sehr wohl verkauft.

Etwas auffallend ist es, daß bey der ersten Steigerung auf die grössere Hälfte der zu verkaufenden Stücke gar kein Bot gethan worden ist. Ueberhaupt ist auch hier das Vorgelöste bey den meisten Neben unbedeutend klein.

Unverkauft sind 3 Stück Wiesen in der Gemeinde St. Saphorin von Fr. 3800 Schätzung.

Die Finanzcommision rath die Ratifikation sämtlicher dieser Grundstücke an.

Der Rath genehmigt diesen Antrag.

District Ifferten.

1. En Geyre, ein Garten, 1/6 Tuch.: geschägt 300, verkauft 550, vorgelöst 250 Fr. — Sey dem Ansehen nach wohl verkauft; die Nutzung habe aber dem Zollner gehört.

2. Es Seytorées, 5 Tuch. Wiesen, um Fr. 132 verliehen: geschägt 3300, verk. 4120, vorgel. 820 Fr. Geben schlechtes Futter.

Unverkauft.

Près le Pont de la plaine, ein kleines Wohngemach: geschägt 200 Fr.

In Chavannies eine Behausung: geschägt 2000 Fr.

B. G. In der Hoffnung, es seyen diese Güter zu ihrem wahren Werth gekommen, kann Ihre Finanzcommision die Ratifikation ihres Verkaufs nicht missrathen.

Der Rath genehmigte diesen Antrag.

District Bivis.

In der Gemeind Bivis; En Praz soit Rouveveraz, Wiesen und Land, 20 1/6 Mannwerk Fr. 81:

gesch. 1600 — Erlös 1650 — Ueberschuss 50 Fr. Unfruchtbar, und der Ueberschwemmung ausgesetzt.

2. Es Cheneveyres, Neben, 5 1/3 1/4 Mannw.: gesch. 1400 — Erlös 3375 — Ueberschuss 1975 Fr. Bedarf Erneuerung.

3. Es dits lieux, Neben: 1 1/3 1/4 Mannw.: gesch. 364 — Erlös — 600 — Ueberschuss 236 Fr. Leichter Grund.

4. Es dits lieuz, Neben: 3 1/2 Mannw.: gesch. 615 — Erlös 1375 — Ueberschuss 760 Fr. Mit alten Stöcken besetzt.

5. Es dits lieux, Neben: 3 3/4 Mannw.: gesch. 787 — Erlös 1340 — Ueberschuss 553 Fr. Leichter Grund.

6. Es Credeiles, Neben: 1 5/12 Mannw.: gesch. 425 — Erlös 750 — Ueberschuss 325 Fr. Gleicher Verhältniß.

7. In der Gemeinde Latour: En paradis soit Clos d'Aubonne dessous, Neben: 3 1/2 Mannw.: gesch. 925 — Erlös 1220 — Ueberschuss 295 Fr. Leichter Grund, gering in Abtrag.

8. Au même lieu, Neben: 10 1/2 Mannw.: gesch. 250 — Erlös 404 — Ueberschuss 154 Fr. Dem vorigen gleich.

9. Crêt Richard, Neben: 5 1/2 Mannw.: gesch. 1980 — Erlös 2160 — Ueberschuss 180 Fr. Abgelegen.

10. In der Gemeinde Bloney: En Cor soit Buticard: 21 2/3 Mannw. Neben und Wiesen: gesch. 4500 — Erlös 5520 — Ueberschuss 1020 Fr. Schlecht und kostbar im Unterhalt.

11. In der Gemeinde Elaren's: Wohnung nebst wirthschaftlichen Gebäuden und 4 Mannw. Wiesen: gesch. 1000 — Erlös 2250 — Ueberschuss 1250 Fr. Große Unterhaltung.

12. En Romanel, Nebland: 36 Mannw.: gesch. 8640 — Erlös 11500 — Ueberschuss 2860 Fr. Alt und der Heerdenführung ausgesetzt.

13. In der Gemeinde Corsier: En Plan dessous, Neben: 3 2/3 Mannw.: gesch. 1100 — Erlös 1535 — Ueberschuss 435 Fr. Neben u. Mauer fördern Erneuerung. (Die Fortsetzung folgt.)

Kleine Schriften.

Sur la Suisse à la fin du dixhuitième Siècle: à Luneville 1801. 8. S. 205.

Es ist dies das große Meisterstück, auf welches sich die Federalisten berufen, wenn man es wagt, die Liberalität ihrer Grundsätze zu bezweifeln; man versü-

chert auch, es stehe diese Schrift in den Bouvoirs der Damen und Herren zu, die in ihren müsigen Stunden an der Wiederherstellung der alten Eidgenossenschaft arbeiten, in nicht geringem Credit.... dieser Art von Celebrität ist sie in der That sehr geeignet: ihre prätensionsvolle Ziererey fängt gleich auf dem Titel an, wo der bedeutungsvolle Druckort Lüneville (sie ist bey Füssli in Zürich gedruckt) angeht, auf welchem Theater der Bf. seinen Einfluss spielen zu lassen gedenkt. Die Schrift selbst ist eigentlich die sehr vollständige Sammlung aller politischen Aufsätze, die der Bf. während der Schweizer-Revolution, bei verschiedenen Veranlassungen niederschrieb, und die vielleicht einiges momentanes Verdienst haben mochten, des Aufbehaltens aber schwerlich werth waren.... Mit welcher Sündhaft von Büchern würden wir überschwemmt werden, wenn nach diesem Vorbilde, jeder der während der Revolution Aufsätze oder Denkschriften irgend einer Art zu verfassen veranlaßt ward, dieselben nun in vollständigen Sammlungen der Nachwelt überliefern wollte! In der Vorrede thut sich der Bf. großes darauf zu gute, daß er zu Anfang 98 so vieles vorausgesagt habe, was dann später erfolgt ist: Es bedarf in der That einer hohen Divinationsgabe, um, wenn man ein Haus in Flammen stehen sieht, den Aschenhaufen vorauszusehen.

Man findet also hier (S. 1 — 31), Bemerkungen über den 98er Entwurf einer helvetischen Staatsverfassung. (S. 32 — 91) Ueber die Lage der Schweiz im Anfang des Jahres 1800. Diese, erst besonders, und dann in der Höpflerischen Monatschrift gedruckte, in deutscher Sprache als von Decan Ith, in französischer als von Heinr. Meister hervorhend, herumgebotene Abhandlung, ist schon früher in unsrern Blättern (S. 668) angezeigt worden. (S. 92 — 114) Lobpreisende Anzeige von Mallet-du-Pan's bekannter Schrift über die Revolution der Schweiz. (S. 115 — 162) Ueber die Entschädigungsbegehren sogenannter Zürcherpatrioten gegen die ehemalige Zürcherregierung. (S. 163 — 182) Versuch eines Constitutionsentwurfs für die Schweiz. Dreyzehn bis fünfzehn Cantone, sollen jeder 3 Deputirte zu einem permanenten Congres senden, der sich selbst ergänzt. In den Cantonen sind souveräne Räthe, die sich auch selbst ergänzen, so jedoch, daß sie an einen Vorschlag der Distrikte gebunden sind, wo dann für jede vacante Stelle jeder Disir. 3 Candidaten vorschlägt. (Man sieht, daß die Städte-Regierung auf diese Art nicht übel eingeleitet seyn würde.) Das Ganze ist so mangelhaft und vag, daß man, wie mit allen Föderatio-Verfass-

sungen für die Schweiz, die Rec. bissdahin zu Gesichte kamen, geradehin damit machen kann, was man will, versteht sich jedoch nichts vernünftiges. (S. 183 — 89) Brief an einen Freund, der den Bf. aufforderte, an einem politischen Tagblatt Theil zu nehmen. (S. 190 — 205) Gespräch zwischen den beyden Damen Heute lie und Rasconie. Ein über alle Massen geschmackloses Produkt. u.

Anzeige.

Eine Gesellschaft helvetischer Bürger, die sich's zur höchsten Ehre schätzen, Freunde der Wahrheit und der guten Sache zu seyn, hat sich entschlossen, eine Zeitschrift zu bearbeiten, und im Anfang des künftiger Monats unter dem Titel: *Helvetische Zeitung*, herauszugeben, deren Hauptzweck Belehrung und Bildung sey, und welche demnach folgende Gegenstände liefern soll: 1) Gemeinwichtige Aufsätze vermischten Inhalts, zur Beförderung nützlicher Wahrheiten, des Gemeingehenses und Bürgersinnes; Sittenschilderungen; Charakterzüge. 2) Die Verhandlungen des gesetzgebenden Rathes in ihren Resultaten, welche ein allgemeines Interesse haben. 3) Die vornehmsten Beschlüsse und Verfügungen der Regierung und ihrer Minister. 4) Die Verwaltung und Justizpflege der Republik, in sofern beyde die öffentliche Aufmerksamkeit verdienen. 5) Staats- und landwirtschaftliche Vorschläge. 6) Neueste Verhältnisse der Republik, Friedens-Unterhandlungen, Traktaten, Allianzen. 7) Wichtige Gegebenheiten im Auslande, sie mögen politischer, wissenschaftlicher oder merkantilischer Art seyn. 8) Literatur- und Kunstanzeigen. — Von dieser Zeitschrift erscheinen zwey starke Blätter in jeder Woche Mittwochs und Samstags, im Format und Lettern der allgemeinen Zeitung. Ihre Verfasser machen sich strenge Wahrheit und einen würdigen Ton zum Geschehe, und werden ihre Liebe zur republikanischen Verfassung nie in persönliche Beleidigung ausarten lassen. — Der Preis dieser Schrift ist in Bern 20, und außer Bern portofrei 25 Bahnen vierteljährig. Auf dieses Blatt werden gegen Vorausbezahlung, alle Postämter in Helvetien, und außer ihnen Niemand Bestellungen annehmen. Diejenigen also, die dasselbe zu erhalten wünschen, haben sich bey den nächsten Postämtern, und zwar frühzeitig zu melden, damit diese die Bestellungen noch vor dem Anfange des künftigen Monats bekannt machen, und nach ihnen die Versendungen richtig besorgt werden können.

Bern, am 18. Febr. 1801.

Die Herausgeber der helvetischen Zeitung.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Samstag, den 7. März 1801.

Viertes Quartal.

Den 16. Februar IX.

Gesetzgebender Rath, 7. Febr.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Gutachtens der Finanzcommission über verkaufte Nationalgüter im Distrikt Biel.)

14. Daselbst noch 4 2/3 1524 und 3 3/4 1518 Mañv.
Neben: gesch. 2600 — Erlös 4013 — Überschuss
1413 Fr. Gleicher Zustand.

15. Es Croset soit es Vaux: 2 1/3 154 1518
Mañv. Neben: gesch. 300 — Erlös 320 — Überschuss
20 Fr. Gleicher Verhältniß.

Unverkauft: En Jongny: Ein Ofen, und 2 Fuch.
schlechtes Land. 200 Fr. gesch.

In der Gemeinde Chardonnes: Es Rueyres:
Eine Behausung, Nebengebäude und 16 Fuch. Land,
sowohl an Garten, Neben und Acker, als auch rohes
Erdreich. 12000 Fr. gesch.

B. Gesetzgeber! Mit diesem Verkaufsverhalt, hat
Ihre Finanzcommission die Ehre, in der Beglaublichigkeit
eines ordentlichen Erlöses und der beständigen Betrach-
tungen, Ihnen die Ratifikation des Verkaufs dieser
Güter anzurathen, mit Ausnahme jedoch, der 20 1/6
Mannwerk Wiesen, so oben sub Nr. 1. beschrieben,
deren Erlös von 1650 Fr., mit dem iählichen Ertrag
von 81 Fr. in seinem Verhältniß steht, und einen
Mehrwerth vermuten läßt.

Der Rath verwirft diese Ausnahme und ratifizirt
alle diese Verkäufe.

Distrikt Neuf.

1. En Billeteraz, 2 1/2 Fuch. Wiesen: gesch. 1000,
verkauft 1001, vorgel. 1 Fr. — Könne nicht ganz ver-
bessert werden.

2. Ebendaselbst 2 Fuch. Land: gesch. 500, verl. 760,
vorgel. 260 Fr. — Schlechter Grund.

3. En Montbresil, 1 1/2 Fuch. Land und 1 1/8 Fuch.
Neben: geschätz 830, verkauft 1550, vorgel. 720 Fr.
Sey in schlechtem Zustand.

4. A la Croisetta, 1 1/2 Fuch. Neben: geschätz
1200, verkauft 1610, vorgel. 410 Fr. — Ebenfalls,
und von geringem Ertrag.

5. In der Gemeinde Eysin 2 1/4 Fuch. Wiesen:
geschätz 1900, verkauft 2525, vorgel. 625 Fr. — Mit-
telmässiger Ertrag.

6. In der Gemeinde Glan, ein Hof, 5 Fuch. Ne-
ben, 2 3/4 Fuch. Feld und Wiesen nebst Wohnung und
andern Gebäuden: gesch. 10000, verl. 11910, vorgel.
1910 Fr. — Von geringem Ertrag.

7. In der Gemeinde Chesaux, das Schloss Vor-
mont mit Zubehörde von 11 Fuch.; dann unten re-
dem Schloss 75 Fuch. Wiesen; ferner 194 1/2 Fuch.
Land an einem Stück; item le Champ de la porte
10 Fuch.; le Champ du bois 1 1/2 Fuch.; le Pré
du Couvent 8 Fuch., und endlich la Redouts
1 Fuch.: also in allem 301 Fuch. Land: gesch. 70300,
verkauft 71000, vorgel. 625 Fr. — Der Ertrag dieses
Guts sey 1599 Fr. und 52 quarteron Mischkorn;
der grössere Theil sey schlechter Grund.

Unverkauft.

In der Gemeinde Chavannes de Bougi: En la
Saliva, 27 3/4 Fuch. Wiesen, Feld und Gebäude
nebst Zubehörde: geschätz 7600 Fr.

In der Gem. Signy: à Avenet soit au Truet,
7 Fuch. Neben und 4 Fuch. Wald mit Behausung,
Scheune ic.: geschätz 18000 Fr.

In der Gemeinde La Rippe: Au Bruel 8 Fuch.
Wiesen: geschätz 14000 Fr.

B. Gesetzgeber! Ihre Finanzcommission findet, daß
nur der gute Erlös die Genehmigung zum Verkauf
begünstigen könne; und wo dieser nicht eintrete, es

zum unvermeidlichen Nachtheil der Nation gereichen würde, die daherige Genehmigung zu ertheilen: In Folge dieses Grundsatzes könnte sie nicht anrathen, den Verkauf der unterm ersten Artikel bemeldten 2 1/2 Fuchart Wiesen, deren Erlös die Schätzung nur um 1 Fr. übersteigt, und noch weniger des Schloss und Domaine's zu Bonmont, für welches sich nur ein Ueberschuss v. 625 Fr. erzeigt und das eines der beträchtlichsten Güter ausmacht, zu ratificiren; hingegen glaubt sie, für den Verkauf der übrigen Güter könne die Genehmigung ertheilt werden.

Der Rath ratifiziert alle diese Verkäufe mit Ausnahme dessjenigen des Domaine Bonmont.

District Milden.

In der Gemeinde Licens: Das Schloss mit Zubehörde, Garten und eine Fuch. Land in mehrern Stücken: geschätz 4000 Fr.

En belle Maison, Gebäude nebst Scheune und etwas Baumgarten: geschätz 4000 Fr.

Eine Scheune und Baumgarten von 2 Fuch.: gesch. 4000 Fr. Au Champ de la Barra, 20 Fuch. Land, theils holz: geschätz 5000 Fr. Au Champ Maigueron 4 Fuch. Land: geschätz 2400 Fr. Au Clos des Bels 5 Fuch. Wiesen: geschätz 3000 Fr. Au Clos du Pont Nicati 15 Fuch. Wiesen: gesch. 7500 Fr. Au petit clos Nicati 3 Fuch. Wiesen: geschätz 900 Fr. Au grand Pré soit Praz des Marches, 25 Fuch. eingeschlossene Wiesen: geschätz 12000 Fr. Hiemit sämtlich geschätz 42800, verkauft 59000; vorgelöst 16200 Fr.

Das zu diesem Gut gehörige Land sey nicht wohl gelegen, und in seiner Cultur so wie die Gebäude in ihrer Unterhaltung kostbar.

B. Gesetzgeber! Ihre Financomission glaubt Ihnen mit Nutzen anrathen zu können, den Verkauf dieses Schlossdominialguts zu genehmigen.

Der Rath genehmigt diesen Antrag.

District Orbe.

In der Gemeinde des Clées, ein alter Thurm, geschätz 200, verkauft 400, vorgelöst 200 Fr. — Der Zugang sey beschwerlich, und keine nahe gelegene Ortschaften, wohin die Materialien verkauft werden können.

B. Gesetzgeber! Ihre Financomission trägt kein Bedenken, Ihnen die Verkaufsbestätigung dieses unabwägblichen Gegenstandes anzurathen.

Der Rath genehmigt diesen Antrag.

District Oron.

Das Schlossgebäude Oron, Ställe und Garten;

2 1/2 Fuch. Baumgarten mit dem darauf stehenden Gebäude; 38 1/2 Fuch. Wiesen au grand clos, samt Scheune und Ställe oben daran; 19 Fucharten au petit clos; 11 3/4 Fuch. Wiesen au Près l'Abbé und 6 Fuch. Wiesen au Champ de la croix: geschätz 40600, verkauft 47000, vorgelöst 6400 Fr. — Dieses Gut tragt 1072 Fr. Lehenzins ab; der Erlös der stückweisen Versteigerung kommt auf 36969 Fr. Die Gebäude fordern auch nähmaste Reparationen.

B. Gesetzgeber! Die Glieder Ihrer Financomission sind über diesen Verkausgegenstand in ihren Meinungen getheilt: Mit einer Meinung glaubt man, wäre für den Nutzen der Nation besser gethan, ungeachtet des einstweiligen geringen Ertrags, dieses Gut noch ferner beizubehalten, weil nach der allgemein erfolgten niedrigen Schätzung der Güter, der Ueberschuss dieses Guts von 6400 Fr. mit dem Ueberschuss anderer Güter in keinem Verhältniß stehe, und der jetzige niedrige Ertrag, worin für das Schloss nichts inbegriffen sey, auf das künftige nähmhaft vermehrt werden könne; übrigens bestehe dieses Gut, neben dem Schloss, den übrigen Gebäuden und den Gärten, in 72 3/4 Fuch. gutem Wiesenland und habe einen weit mehrern Werth als der, welcher ihm durch den Erlös beigelegt werde; endlich werde von der Verwaltungskammer bemerkt, da Oron der Hauptort des Districts sey, so wären die zum Schloss gehörigen Gefangenschaften beizubehalten nothwendig.

Mit anderer Meinung findet man hingegen, daß eben in Betrachtung des geringen Ertrags und der steten kostbaren Unterhaltung des Schlosses und andern Gebäuden, die Verkaufsstätifikation anzurathen wäre.

Der Rath ratifiziert diesen Verkauf.

Die Criminalgesetzgebungs- Commission erstattet folgenden Bericht, der für 3 Tage auf den Canzleyisch gelegt wird:

B. G. Ihre Criminalgesetzgebungs- Commission hat die Botschaft des Vollz. Rath's vom 29. Februar, welche seine Bemerkungen über Ihren Gesetzesvorschlag im Betsreff der Strafen enthält, welche denjenigen aufgelegt werden sollen, die der Einsperrung - oder Kettenstrafe zu welcher sie verurtheilt wurden, entstehen, unterschl.

Die Bemerkungen des Vollziehungsrath's betreffen beynah alle den ersten Artikel des Vorschlags. Ihre Commission hat die Stärke der gegen diesen Artikel gemachten Einwürfe gefühlt. Es ist sehr wahr, daß derselbe in einigen besondern Fällen keine so sichere Ge-

wahrleistung wie unser peinliches Gesetzbuch gegen solche Lente enthält, welche wegen wiederholter Verbrechen, infolge der alten Gesetze, zu lebenslänglicher Einsperrung verurtheilt wurden; und eben so gewiß ist es, daß die Milderung der Strafen, welche dieser Artikel enthält, den Fehler hat, daß sie nicht für alle Fälle ein richtiges Verhältniß festsetzt.

Aber wenn der Tadel begründet scheint, so bietet der Gegenvorschlag des Vollziehungsraths eben so große Schwierigkeiten dar.

Die Annahme des ersten Artikels des Vorschlags des Vollz. Rath's hätte eigentlich die Wirkung, daß alle in Folge älterer Urtheilsprüche in den Gefängnissen sich bei Bekanntmachung des peinlichen Gesetzbuchs befindenden Nebelthäter, und die 24jährige Einsperrung oder Kettenstrafe ausgestanden hätten, plötzlich und alle auf einmal in die Gesellschaft zurückkehren würden. Die Folgen einer solchen Maßnahme müßten verderblich seyn.

Um diesem Nebel vorzubürgen, schlägt der Vollziehungsrath seinen zweyten Artikel vor, der wesentlich darin fehlt, daß er unsern Criminalgesetzen eine offenbar rückwirkende Kraft giebt, welche in einigen Fällen den Verurtheilten nachtheilig seyn kann.

Ihre Commision ist so sehr von der großen Wahrheit überzeugt, daß es dem Gesetzgeber nicht erlaubt sey, die Wirkung seiner Gesetze auf das Vergangene anzusiehen, und daß wenn einmal dieser Grundsatz angegriffen wird, alles willkürlich sey, daß sie einstimmig den Vorschlag des Vollz. Rath's verworfen hat.

Bey der Beratung, was zu thun sey über diesen ersten Artikel, war Ihre Commision in ihren Meynungen getheilt. — Ein Theil ihrer Glieder hiebt dafür, daß derselbe, so wie Sie ihn angenommen haben, beibehalten werden sollte: 1. Weil, wenn es wahr ist, daß in einigen besondern Fällen geschehen kann, daß die zu lebenslänglicher Einsperrung Verurtheilten, sich weniger streng bestraft finden, als sie es nach Vorschrift des peinlichen Gesetzbuchs geworden wären, diese Fälle nur sehr selten sind; 2. weil, wenn dieser Artikel nicht immer ein völlig richtiges Verhältniß bestimmt, man darum nicht annehmen kann, daß weil die darin enthaltene Milderung nicht auf alle Verurtheilten angewandt werden kann, sie allen abgeschlagen werden müsse.

Die übrigen Glieder dieser Commision sind im Geiste ihres Meynungs, daß um consequent zu seyn, und der Gesellschaft diejenige Garantie beizubehalten, die das Gesetz ihr geben soll, man hier nach der Strenge der Grundsätze verfahren müsse, die da wollen, daß

eine regelmäßig und nach den bestehenden Gesetzen ausgesprochene Strafe erfüllt werden müsse, was auch immer die Gesetze bestimmen mögen, die nachher gemacht werden. Diese Meynung ist durch die Betrachtung unterstützt, daß wenn die Anwendung dieser Regel in einigen Fällen allzu strenge scheinen mag, die Macht eine Strafe nachzulassen oder zu mildern ein Mittel darbiete, welches die den Grundsätzen schuldige Achtung, mit den Forderungen der Menschheit vereinige.

Da sich Ihre Commision gleich getheilt findet zwischen Annahme oder gänzlicher Verwerfung des ersten Artikels, so hält sie es für Pflicht, Ihnen beyde Alternative vorzuschlagen.

Ihre Commision trägt endlich darauf an, zu erklären, daß der Entscheid: Ob der Verurtheilte in die Classe derjenigen gesetzt werden soll, welchen der zweyte Artikel des Vorschlags eine Strafmilderung zusagt, dem Distriktsgericht des Verhaftsorts zustehe?

Folgende Botschaft wird verlesen, und an die Finanzcommision gewiesen:

B. Gesetzgeber! Einliegend empfangen Sie die Verbalprozesse von den öffentlichen Versteigerungen der Nationalgüter, welche in den Distrikten Solothurn, Biel, Ballstall und Olten, im C. Solothurn, statt gegeben haben, deren Ratifikation von der Verwaltungskammer und dem Finanzminister vorgeschlagen wird. Indem der Vollz. Rath diesen Vorschlag unterstützt, lädt er Sie B. G. ein, den Ratifikationsakt am Ende von jedem Verbalprozeß einzutragen.

Die Petitionencommision trägt vor:

1. Die Gemeindeskammer von Schafhausen beschwert sich über einen Beschluf der Vollziehung, durch welchen ihr das titulo oneroso erworbene, seit unbestimmten Zeiten besessene ausschließliche Recht der Schiffarth auf dem Rhein entzogen wird. Wird an die Polizeycommision gewiesen.

2. Johannes Hoz, ein heimatloser Landesfremder, ward von dem Cantonsgericht Bern wegen Diebstahl den 9. Janer 1800 für 6 Jahre ins Schellenwerk verurtheilt: dessen Frau, eine geborene Echard von Strassburg, striche indessen samt ihrem Kind ohne Unterstützung aus Noth nach ihrem eigenen Geständniß im Gassenbettel herum: Diese unglückliche Frau sieht dieses Elende abzuheben, und entweder durch Mildthärtigkeit Unterstüzung oder um Abänderung der Strafe ihres Mannes in Landesverweisung. Wird an die Vollziehung gewiesen.

Küch y erhält für 10 Tage Urlaub.

Am 8. Febr. war keine Sitzung.

Gesetzgebender Rath, 9. Febr.

Präsident: Usteri.

Die am 7. beschlossene Ratifikation des Verkaufs des Domaine zu Lucens wird zurückgenommen und folgende Botschaft beschlossen:

B. Volk, Nähe! Bey dem von Ihnen zur Genehmigung vorgelegten Verkaufe der Nationalgüter im Dist. Milden Cant. Leman, hat der gesetzg. Rath bemerkt, daß bey der Versteigerung des Schlosses und der Güter zu Lucens auf die einzelnen Stücke weniger geboten worden ist, als auf den gesamten ungetrennten Verkauf des Schlosses und der übrigen Gebäude und einzelnen Grundstücke, daher dann auch der Gesamtverkauf den Vorzug verdient hätte. (Forts. folgt.)

Erklärung.

In Nr. 266 des Neuen Schw. Republikaners findet sich bey Anlaß der Anzeige der feierlichen Einsetzung des Erziehungsrathes im Canton Linth, ein mit II. unterzeichnete Aussall gegen Städte und Städtepöbel, der, wie dazu geeignet zu seyn scheint, die nur zu lange fortgesetzte Gährung von Leidenschaften, und den Hass zwischen Städtern und Nichtstädtern aufz neue zu beseitben, statt wie es Zwek desselben seyn sollte, dem Grundsatz der Einheit der Republik Anhänger zu verschaffen. Werden wir denn durch solche allgemeine Scheltenungen diejenige Einigkeit in unserem Vaterlande bewirken, die zur Gründung einer dauernden Einheit nothwendig ist? Ist dann wirklich das wahre Interesse des ganzen Volks, mit dem wahren Interesse des halben Duzends hier bezeichnete Städte, im Widerspruch, oder nicht vielmehr in der unmittelbarsten Verbindung? Sind dann dorum, weil hier und da einige verkehrte Köpfe in den Städten, dem wahren Interesse des Vaterlandes entgegen arbeiten, diese ganzen Städte verkehrt? Wollte man die Verkehrtheit einzelner, so auf ganze Corporationen oder Classen ausdehnen, was bliebe wohl in unserem armen Vaterlande unverkehrt? Möchte man doch endlich aufhören, von allen Seiten her immer fort zu entzweyen, statt zu vereinigen; möchte man die Einheit unsers Vaterlands besonders auch in seinem Innern, zu gründen suchen, und nicht durch beständige Herbenschaffung von neuem Gähnungsstoff, dazu geeignet, dasselbe immer mehr der außern

Willkür preis geben, statt ihm durch Vereinigung der Gemüther, wieder einige Selbstständigkeit zu verschaffen!

Eischer.

Berichtigung.

Wenn der Verfasser der obenwähnten Anzeige (im St. 266) sagte: „Nicht das Interesse von ein halb „Duzend Städten, sondern das Interesse des ganzen „helvetischen Volkes, soll durch die künftige „Verfassung gesichert seyn,“ so ahndete er in der That nicht, daßemand seine Worte dahin auslegen würde, als sage er: „das wahre Interesse des ganzen Volks“ sey mit dem Interesse des halben Duzend Städte „im Widerspruch.“ Schon die grammaticalische Auslegung jener Worte kann hinlänglich die Missdeutung widerlegen: Das ganze helvetica Volk schließt doch wohl die Städtebewohner nicht aus, sondern fasst sie sehr bestimmt in sich.... Will man hiebey nicht stehen bleiben, sondern den Sinn der Worte aus dem Zusammenhange des Ganzen erklären, dann ist es vollends unmöglich, den Bf. sagen zu lassen: „es sey „das wahre Interesse der Städte unverträglich mit „dem des ganzen Volkes.“ Es kam ihm nie in den Sinn zu glauben oder zu sagen, daß es das wahre Interesse der Städte sy, für welches der Städtepöbel arbeite.

Eben so wenig glaubte er den Vorwurf zu verdienen: „die Verkehrtheit einzelner auf ganze Corporationen oder Classen ausgedehnt zu haben.“ So ganz Einzelne sind sie leider freylich nicht, die in jener Anzeige mit dem Namen Städtepöbel bezeichnet sind; auch bilden sie, wenn man will, eine Classe und allenfalls auch eine Corporation — aber nur nicht die der Städtebewohner oder des Stadtvolks; Volk und Pöbel waren von jener Ausdrücke von unzweideutig verschiedener Bedeutung. Von dem Städtepöbel allein aber sprach jene Anzeige.

Diese zwey Berichtigungen glaubte der Bf. der Anzeige, sich selbst schuldig zu seyn... Jedem andern Tadel, jeder andern Kritik, giebt er seine Anzeige gerne Preis; und sehr freymüthig gestehet er, daß er die Ewigkeit jener durch Nichtig und Nie zu ermüdenden Gutmüthigkeit, die den immer und immer Zurücklosenden, immer und immer entgegengesetzt, nicht besitzt. Er verehrt sie; da sie ihm aber mangelt, so muß er sich nur Peining trösten, der irgendwo gesagt hat:

„Wer über gewissen Dingen den Verstand nicht verliert, der muß überall keinen zu verlieren haben.“

U.